

## Das System der kollektiven Sicherheit — die Grundlage des Völkerrechts

(Fortsetzung\*)

Von Prof. Dr. KARL POLAK, Abgeordneter der Volkskammer

### Die Prinzipien der Vereinten Nationen

Die Grundsätze der Organisation der Vereinten Nationen bildeten sich heraus in den Kämpfen der Völker gegen die Hitleraggression, für die Sicherung ihrer Existenzgrundlagen, für die Gewährleistung der nationalen und internationalen Sicherheit und der Rechte der Völker auf nationale Selbstbestimmung und staatliche Souveränität. Mit der Vernichtung des größten Aggressors der Weltgeschichte, des deutschen Militarismus und Faschismus, sollte zugleich die Möglichkeit jeder neuen Aggression ausgeschlossen, die Aggression selbst als das höchste Verbrechen gegen das Völkerrecht geächtet werden, und alle Staaten sollten verpflichtet werden, aktiv gegen den Aggressor vorzugehen.

Ihre Durchsetzung, Formulierung und schließliche allgemeine Anerkennung als die höchsten Grundsätze des Völkerrechts in der Charta der Vereinten Nationen ist ein großer Sieg über die Politik der Aggression und Völkerunterdrückung, der Mißachtung der nationalen Selbstbestimmung und staatlichen Souveränität der Völker, der Mißachtung des Grundsatzes der Koexistenz.

Die faschistische Ideologie, daß der deutsche „Herrenmensch“ berufen sei, die Welt zu regieren, daß die „arische Rasse“ berufen sei, über allen anderen zu herrschen, die Antisowjetetze, die verbunden ist mit der Propagierung der „Kolonisierung des Ostens“, der Antibolschewismus, der zum Krieg gegen die sozialistischen Staaten aufrief und anderes mehr — all das sind Formen der Rechtfertigung der Aggression, der Verleugnung der fundamentalsten Rechte der Völker. So hat dann auch die Hitlersche „Theorie“ das Selbstbestimmungsrecht der Völker verleugnet, sie hat vielmehr den Grundsatz der „Hegemonie“, der Herrschaft des stärkeren Staates über den schwächeren, propagiert. Sie hat die Aggression nicht nur als Mittel der internationalen Beziehungen gutgeheißen, sondern sogar als Grundlage der internationalen Politik und des Völkerrechts verherrlicht, weil die Aggression die „Hegemonie“ und damit das „Recht“ des Stärkeren gegenüber den Schwächeren durchsetzt.

Die Hitleraggression machte allen Völkern bewußt, daß die nationale Selbstbestimmung und die staatliche Souveränität der Völker nicht theoretische Schemen sind, sondern die Grundlagen ihres Lebens bilden, daß die Mißachtung dieser Grundsätze Leben und Sicherheit der Völker gefährdet. In dem großen antifaschistischen Befreiungskampf der Völker, im zweiten Weltkrieg, nahmen diese die Sache ihrer Befreiung selbst in die Hände und traten als die führende politische Kraft hervor. Dabei konstituierten sie zugleich die Prinzipien, deren strikte Beachtung zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens und damit der Koexistenz der Staaten mit verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Ordnungen unumgänglich ist.

Wie nie zuvor hatte der imperialistische Krieg seinen die Existenz der Völker gefährdenden Charakter gezeigt; zugleich aber war diese Tatsache in das Bewußtsein der Menschen getreten und ließ sie die unabding-

baren Grundlagen ihres Lebens erkennen, die sie zu den höchsten Grundsätzen des Völkerrechts erhoben. Darum ist die Konstituierung der Grundsätze der Vereinten Nationen der Ausdruck der wachsenden Bewußtheit und Aktivität der Völker. Die imperialistischen Regierungen mußten das Recht der Völker auf Frieden und Sicherheit und damit die friedliche Koexistenz anerkennen. Sie mußten die Aggression und die Drohung mit dieser als Verbrechen gegen das Völkerrecht brandmarken. Das war ein großer Sieg der Völker. Das Völkerrecht wurde auf eine bis dahin unbekannte Höhe gehoben.

In der Atlantikcharta vom 14. August 1941 erklärten die Regierungen aller Völker, die gegen den Hitlerfaschismus kämpften, die unbedingte Achtung der Rechte der Völker zum Grundsatz ihrer nationalen Politik. Sie erklärten als den Zweck des Krieges die Niederschlagung der Hitleraggression, um diese Rechte, die durch die deutschen Militaristen und Faschisten mit Füßen getreten wurden, wiederherzustellen, um so den Frieden in der Welt zu sichern.

Alle Regierungen der Antihitler-Koalition, so heißt es in der Atlantikcharta,

„achten das Recht aller Völker, sich diejenige Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen, und sie wünschen, daß Souveränitätsrechte und Selbstverwaltung denen zurückgegeben werden, denen sie gewaltsam entrissen worden sind.“

Sie gewährleisteten allen Völkern den materiellen Wohlstand und verurteilten alle ökonomische Unterdrückung, indem sie allen Staaten, „großen und kleinen, Siegern und Besiegten, zu gleichen Bedingungen zum Welthandel und zu den Rohstoffen der Welt, welche für ihr wirtschaftliches Gedeihen gebraucht werden“, den Zugang verschafften. Sie erklären hier weiter feierlich, daß es ihr Bemühen sei,

„nach der endgültigen Vernichtung der nationalsozialistischen Tyrannei einen Frieden aufgerichtet zu sehen, der allen Völkern die Möglichkeit geben wird, in Sicherheit innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu leben, und der Gewähr dafür geben wird, daß alle Menschen in allen Ländern ihr ganzes Leben lang frei von Furcht und Not leben können.“<sup>(1)</sup>

In der Erklärung von Teheran vom 1. Dezember 1943 beteuerten die drei Großmächte der Antihitler-Koalition — die UdSSR, USA und Großbritannien —, daß sie sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Organisation eines dauerhaften Friedens nach der Niederschlagung der Hitleraggression bewußt seien, eines Friedens, der nur durch die Gemeinsamkeit ihres Kampfes gegen jegliche Erneuerung einer Aggression gewährleistet ist. Es heißt in der Erklärung:

„Was den Frieden anbelangt, so sind wir sicher, daß unsere Eintracht ihn zu einem dauernden Frieden machen wird. Wir sind uns der hohen Verantwortung voll bewußt, die auf uns und allen Vereinten Nationen ruht, einen Frieden zu schließen, der die Geißel und den Schrecken des Krieges für viele Generationen bannen wird.“

\*) Vgl. NJ 1955 S. 419.

<sup>1)</sup> Atlantikcharta zitiert aus „Zwischen Krieg und Frieden“, Wedding-Verlag, Berlin 1946, S. 13/14.